

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Dezernat 1 / Finanzen und Kultur
Verantwortung: Herr Tsalastras, Herr Schranz

Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW); hier: "Modifizierung der Hundesteuersatzung"

Beratungsfolge

06.05.2024 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die als Anlage beigefügte Anregung zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss stellt fest, dass einige Anregungen in der Modifizierung der Hundesteuersatzung aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Oberhausen aufgenommen werden konnten, im Übrigen kann den Anregungen der Antragstellerin nicht entsprochen werden.

Bezug

1 B/17/4376-02 Haushaltssicherungskonzept 2024 ff

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

2 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

3 Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat jede Person das Recht, sich einzeln oder in
4 Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten
5 der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Für die Erledigung der
6 vorliegenden Anregung ist kommunalverfassungsrechtlich grundsätzlich der Rat zuständig.

7 Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW kann der Rat die Erledigung von Anregungen und
8 Beschwerden einem Ausschuss übertragen. Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der
9 Rat Gebrauch gemacht; gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen
10 („Hauptsatzung“) werden Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, wenn die
11 Angelegenheit in die Entscheidungszuständigkeit des Rates oder eines Fachausschusses
12 fällt, durch den Haupt- und Finanzausschuss erledigt.

13 Gemäß § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung werden Anregungen und Beschwerden, die bis dreißig
14 Tage vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eingehen, in der nächsten Sitzung,
15 im Übrigen in der übernächsten Sitzung behandelt. Die vorliegende Anregung ist am
16 26.02.2024 eingegangen; sie war daher in Anwendung des § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung
17 auf die Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.05.2024 zu
18 setzen. Die in § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW geregelte formelle Voraussetzung der
19 Schriftlichkeit ist mit der vorliegenden Anregung erfüllt.

20 Antragsgegenstand

21 Die Antragsstellenden beantragen folgendes:

22 **1. Hunde aus dem Tierschutz**

23

24 **„Idealerweise vollständige Befreiung, mindestens Ermäßigung der Hundesteuer um**
25 **50% für aus dem Tierschutz (insbesondere eingetragener Tierschutzvereine /**
26 **Tierheime / Initiativen) übernommene Hunde für die Dauer von mindestens 24**
27 **Monaten ab Übernahme.“**

28

29 Die Stadt Oberhausen unterstützt auf Basis von Kooperationsvereinbarungen mit den
30 Städten Mülheim an der Ruhr (Produkt 020101 – 430 TEUR) und Gelsenkirchen (Produkt
31 020206 – 290TEUR) die jeweiligen Tierheime. Hier ist auch mit Blick auf eine Steuerungs-
32 /lenkungsfunktion ein Befreiungstatbestand für 24 Monate in die Satzung einzubinden (§ 4
33 Abs. 4).

34

35 **„Für die in den §§ 3 Abs. 2 und 10 LHundG NRW aufgeführten Hunde wird die**
36 **Befreiung / Ermäßigung gleichsam nur erteilt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt der**
37 **Antrag auf eine entsprechende Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW bereits gestellt**
38 **wurde.“**

39

40 Um Anreize zu schaffen die vg. Tierheime zu entlasten, ist auch in diesen Fällen eine
41 Ermäßigung von 50 % einzubinden. Eine vollständige Befreiung ist, mit Blick auf die
42 Gesamtlernfunktion nicht in Betracht zu ziehen (§ 5 Abs. 6).

43

44 **„Bei Mehrhundehaltung fließen diese Hunde auch über den Befreiungs-**
45 **/Ermäßigungszeitraum hinaus, nicht in die Berechnung der Anzahl der im Haushalt**
46 **lebenden Hunde ein.“**

47

Aus Sicht der Verwaltung ist eine über die im Einvernehmen der Fachverwaltung umzusetzenden Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände im Bereich des Tierschutzes hinausgehende Regelung nicht zu favorisieren, vielmehr ist nach Ablauf des Zeitraums die Berücksichtigung als „Zählhund“ mit dem Ziel einer Einnahmeerzielung der Stadt Oberhausen sinnvoll.

„Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde (§ 3 Abs 3 LHundG NRW), können ausschließlich im Rahmen einer Maßnahme, die der Sozialisierung und Reintegration dient, für die Dauer des Aufenthaltes befreit / ermäßigt werden. Es muss sich hierbei um eine anerkannte und sachkundige Stelle im Stadtgebiet handeln.“

Im Sinne einer Gleichbehandlung der sog. „Listenhunde“ und der im Einzelfall festgestellten Gefährlichkeit ist auch hier eine 50%-ige Ermäßigung vorzusehen (§ 5 Abs. 6).

2. Hunde nach §§ 3 und 10 LHundG NRW

„Für Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW aufgrund der Rasse vermutet wird und Hunde bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW, reduziert sich der Steuersatz bei Nachweis einer erfolgreich absolvierten Verhaltensprüfung entsprechend § 5 Abs. 3 LHundG NRW i.V.m. § 3 DVO LHundG NRW (sog. „Wesenstest“) auf den normalen Steuersatz.

Haben diese Hunde das Mindestalter von 24 Monaten zur Absolvierung des Wesenstests noch nicht erreicht, wird der Steuersatz auf den normalen Steuersatz reduziert, wenn

- die regelmäßige, mindestens alle zwei Wochen erfolgende Teilnahme an einer Junghundebildung**
- durch eine Bescheinigung einer Hundetrainerin, eines Hundetrainers oder einer Hundeschule, die die Ausbildung von Hunden durch die Haltungsperson anleitet und über eine entsprechende Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt, nachgewiesen wird. Die Reduzierung auf den normalen Steuersatz kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erreichen des 24. Lebensmonats die erfolgreiche Teilnahme an einer Verhaltensprüfung nachgewiesen wird.“**

Als sinnvoll einzustufende Regelung, mit der Konsequenz, dass zunächst in beiden dargestellten Fällen der normale Steuersatz in Höhe von 168 EUR p.a. zu leisten ist. In den Fällen, in denen das Mindestalter von 24 Monaten und somit die Durchführung einer Verhaltensprüfung noch nicht möglich ist, ist ein Nachweis innerhalb von acht Wochen nach Erreichen des 24. Lebensmonats beizubringen. Erfolgt dies nicht werden die Hundesteuerbescheide widerrufen und es findet rückwirkend der Steuersatz in Höhe von 850 EUR p.a. Anwendung (§ 5 Abs. 7).

3. Such- / Rettungs- und Therapiehunde

„Vollständige Hundesteuerbefreiung / mind. 50 % Reduzierung für Hunde:

- die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst ausgebildet und verwendet werden (Such- und Rettungshunde). Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.“**
- „Hunde, die nachweislich für eine tiergestützte, therapeutische oder medizinische Behandlung und Begleitung ausgebildet sind und verwendet werden (Therapiehund). Der Nachweis ist von einer anerkannten Organisation oder Einrichtung zu erbringen.“**

Eine Erweiterung der bereits bestehenden Befreiungstatbestände (Rettungshunde sind

bereits in der aktuellen Fassung befreit) wird abgelehnt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des zu erwartenden Arbeitsaufwandes in den betroffenen Fachbereichen. Es bestehen keine eindeutigen Definitionen, bspw. zum Thema „Therapiehund“.

4. Bestandsschutz / Härtefallregelung

„Für Hunde, die vor dem 01.02.2024 bei der Stadt Oberhausen gemeldet waren, wird der Hundesteuersatz zur Vermeidung einer Notlage

- **ab dem 2. Hund in zuvor geltender Höhe beibehalten.**
- **für Hunde nach § 3 und 10 LHundG NRW für die Dauer von max. 9 Monaten in zuvor geltender Höhe (normaler Hundesteuersatz) beibehalten, um die Ablegung einer Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 LHundG NRW i.V.m. § 3 DVO LandHG zeitnah zu ermöglichen.“**

Einen Bestandsschutz / eine Härtefallregelung wird vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion zur Gesamthematik und dem allgemeinen Wissen um die durch die Stadt Oberhausen geplante Erhöhung der Hundesteuer bzw. der Einführung eines weiteren Steuertatbestandes abgelehnt. Darüber hinaus sieht die aktuelle Satzung gem. § 5 Steuerermäßigungstatbestände vor. Ferner ist die Maßnahme von fiskalischer Bedeutung im Zuge des HSK, die Konsequenz für das Haushaltsjahr 2024 wäre ein weiterer Minderertrag von rd. 55. TEUR (Hundesteuer „Listenhunde“ - 68.850,00 € + Hundesteuer „Normaler Steuersatz + 13.608 EUR).

Mit der Einführung zum 01.07.2024 und der damit verbundenen faktischen Erhöhung um jeweils den hälftigen Betrag der Steuersätze für das Jahr 2024 ist eine angemessene Übergangsregelung verbunden.

Anlage/n

- 1 - Anlage 1 - Anregung gem. § 24 GO - Hundesteuersatzung

Martina Weiher

(01577)0472289 . Stöckmannstr. 174 . 46045 Oberhausen . tina.weiher.tw@gmail.com

Oberhausen, 26.02.2024

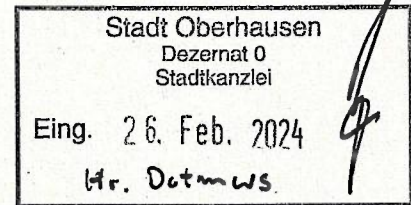
An den

Rat der Stadt Oberhausen

Herrn Oberbürgermeister Daniel Schranz

Schwartzstr. 72

46045 Oberhausen



Bürgerantrag / Anregung

gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

- Modifizierung der neu zu beschließenden Hundesteuersatzung hinsichtlich Ausnahme- und Ermäßigungsregelungen -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich beantrage, die nach dem bereits gefassten Ratsbeschluss zur allgemeinen Hundesteuererhöhung und Einführung einer sog. „Kampfhundesteuer“ für Hunde nach § 3 und § 10 LHundG NRW neu zu beschließende Hundesteuersatzung für die Stadt Oberhausen inhaltlich zusätzlich zu den bereits bestehenden Ausnahme- und Ermäßigungstatbeständen der aktuell gültigen Hundesteuersatzung wie im Nachfolgenden dargestellt zu ergänzen.

Für den Fall, dass mein Antrag das Gremium nicht mehr rechtzeitig vor Verabschiedung der neuen Hundesteuersatzung erreicht, beantrage ich die Aufhebung und Neufassung der Hundesteuersatzung unter Berücksichtigung der dargestellten zusätzlichen Ausnahme- und Ermäßigungstatbestände.

Meine Anregungen in diesem Bürgerantrag werden durch die in der beigefügten Unterschriftenliste aufgeführten 712 Oberhausener Bürgerinnen und Bürger unterstützt.

1. Hunde aus dem Tierschutz

Idealerweise vollständige Befreiung, mindestens Ermäßigung der Hundesteuer um 50% für aus dem Tierschutz (insbesondere eingetragener Tierschutzvereine / Tierheime / Initiativen) übernommene Hunde für die Dauer von mindestens 24 Monaten ab Übernahme.

Für die in den §§ 3 Abs. 2 und 10 LHundG NRW aufgeführten Hunde wird die Befreiung / Ermäßigung gleichsam nur erteilt, wenn bei Aufnahme in den Haushalt der Antrag auf eine entsprechende Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW bereits gestellt wurde.

Bei Mehrhundehaltung fließen diese Hunde auch über den Befreiungs-/Ermäßigungszeitraum hinaus, nicht in die Berechnung der Anzahl der im Haushalt lebenden Hunde ein.

Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde (§3 Abs. 3 LHundG NRW), können ausschließlich im Rahmen einer Maßnahme, die der Sozialisierung und Reintegration dient, für die Dauer des Aufenthaltes befreit / ermäßigt werden. Es muss sich hierbei um eine anerkannte und sachkundige Stelle im Stadtgebiet handeln.

Begründung:

Oberhausen unterhält kein eigenes Tierheim. Fundhunde sowie sichergestellte Hunde (Hunde aus schlechter Haltung und Hunde nach dem LHundG, deren Auflagen nicht erfüllt wurden) werden in angrenzende Tierheime verbracht, m. W. besteht hier eine vertragliche Verpflichtung mit dem Tierheim Mülheim und Gelsenkirchen.

Bereits im letzten Jahr wurde bundesweit ein sog. „Brandbrief“ der deutschen Tierheime und Tierschutzinitiativen verbreitet, wonach die Tierheime und Pflegestellen am Ende ihrer Kapazitäten sind und keine Tiere mehr aufgenommen werden können.

Auch ist aktuell der Presse zu entnehmen, dass sowohl das Tierheim Mülheim als auch Duisburg „voll“ sind und keine Hunde mehr aufnehmen können. In beiden Tierheimen konnte ich mich persönlich davon überzeugen, und es wurde mir durch die dortigen Mitarbeiter bestätigt.

Hier kann sich die Stadt Oberhausen ihrer Verantwortung gegenüber den angrenzenden Städten und insbesondere der angrenzenden Tierheime m. E. nicht entziehen. Steuerbefreiungen / Vergünstigungen bei der Übernahme von Hunden aus dem Tierschutz tragen dazu bei, sich der Verantwortung der Entlastung der Tierheime und Pflegestellen, bei denen Oberhausener Hunde abgegeben werden, zu stellen. Weiterhin sollte es im Interesse der Stadt liegen, zu einer verantwortungsvollen Anschaffung von Hunden beizutragen und mit einer Steuervergünstigung von Hunden aus dem Tierschutz, den z.T. illegalen Handel mit Hunden durch irgendwelche „Hinterhofvermehrter“ oder illegale Importe aus dem Ausland nebst Weiterverkauf unter dem Deckmantel eines Privatverkaufs mit z. T. mafiösen Strukturen einzudämmen.

Es muss sich finanziell „lohnen“, einen Hund aus dem Tierschutz zu übernehmen, dessen Vermittlung fachkundig und kontrolliert erfolgt, statt den unkontrollierten Hundehandel zu unterstützen. Vorschnelle Anschaffungen unter ungünstigen Bedingungen können dadurch, auch im Sinne des Tierschutzgesetzes, deutlich reduziert werden.

Für fachlich sachkundige, entsprechend ausgebildete und anerkannte Stellen, die u.a. „im Einzelfall gefährliche Hunde“ sozialisieren und so trainieren, dass diese wieder bestmöglich reintegriert und in sachkundige Hände vermittelt werden können, ist eine steuerliche Entlastung auch nach Ablauf von 6 Wochen angezeigt. Es entbehrt jeder Logik und läuft dem Gedanken des Tierschutzgesetzes zuwider, für eben diese Hunde, die von Veterinärämtern sichergestellt werden oder die in Tierheimen nicht tierschutzkonform gehalten werden können, von diesen Stellen nach Ablauf von 6 Wochen eine Hundesteuer zu erheben. Hier besteht eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung, die im Stadtgebiet ansässigen Stellen bei dieser Aufgabe bestmöglich zu unterstützen.

Der hier formulierte Vorschlag orientiert sich inhaltlich in der Hauptsache an den aktuellen Regelungen der Hundesteuersatzungen der umliegenden Ruhrgebietsstädte (Mülheim, Duisburg, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Gladbeck, Dinslaken u.v.a in NRW), die für einen Zeitraum zwischen 12 und 36 Monaten eine vollständige Befreiung von der Hundesteuer in ihren Satzungen verankert haben.

2. Hunde nach §§ 3 und 10 LHundG NRW

Für Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 LHundG NRW aufgrund der Rasse vermutet wird und Hunde bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW, reduziert sich der Steuersatz bei Nachweis einer erfolgreich absolvierten Verhaltensprüfung entsprechend § 5 Abs. 3 LHundG i.V.m. § 3 DVO LHundG NRW (sog. „Wesenstest“) auf den normalen Steuersatz.

Haben diese Hunde das Mindestalter von 24 Monaten zur Absolvierung des Wesenstests noch nicht erreicht, wird der Steuersatz auf den normalen Steuersatz reduziert, wenn

- die regelmäßige, mindestens alle zwei Wochen erfolgende Teilnahme an einer Junghundeausbildung
- durch eine Bescheinigung einer Hundetrainerin, eines Hundetrainers oder einer Hundeschule, die die Ausbildung von Hunden durch die Haltungsperson anleitet und über eine entsprechende Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes verfügt,

nachgewiesen wird. Die Reduzierung auf den normalen Steuersatz kann widerrufen werden, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erreichen des 24. Lebensmonats die erfolgreiche Teilnahme an einer Verhaltensprüfung nachgewiesen wird.

Begründung:

Die pauschale Einführung einer „Kampfhundesteuer“ für bestimmte Hunderassen in Oberhausen ohne Ausnahmetatbestände entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Auch kann sie im Rahmen einer „Lenkungsabsicht“ nicht zum Erfolg führen, wenn nicht diejenigen Hunde mit bestandener Wesenstest, deren Halter damit belegt haben, ihre Hunde (ohne Maulkorb und Leine) „ohne dass eine Gefahr für die Allgemeinheit besteht“ zu führen, besteuert werden, wie jeder andere Hund auch. Was sie damit laut Wesenstest schließlich auch sind.

Die im letzten Jahr plötzlich verstorbene Dr. Dorit Urd Feddersen-Petersen (Institut für Haustierkunde, Christian Albrecht Universität zu Kiel), ein Urgestein oder „die Grand Dame“ der Hundeszene als Veterinärmedizinerin und führende Verhaltenswissenschaftlerin mit dem Forschungsschwerpunkt auf dem Gebiet der Hunde und Hundartigen, hat seit den 2000er Jahren bereits immer wieder festgestellt:

Auszug aus ihrem Artikel „Zur Kampfhundeproblematik“:

„Es gibt keine gefährlichen Hunderassen - es gibt gefährliche Hundeindividuen“.

Aus Sicht der Ethologie gibt es keine "Kampfhunderassen" oder "gefährliche Rassen", da es naturwissenschaftlich so unsinnig wie unbewiesen ist, einer Hunderasse a priori, somit ohne Berücksichtigung der Verzahnung von genetisch bedingten Handlungsbereitschaften und den obligatorischen Lernvorgängen eine "gesteigerte Gefährlichkeit" zuzuschreiben. Rassenkataloge, die "Hunde mit gesteigerter Gefährlichkeit" auflisten, sind nicht nur irreführend, da der Objektivität entbehrend, sie sind darüber hinaus durchaus angetan, die genannten Rassen für eine bestimmte Klientel "attraktiv" zu machen, somit geeignet, einen bestimmten Hundemissbrauch (Instrumentalisierung als "gefährlicher Hund", der ängstigen soll, oder als „Waffe“) zu fördern. Auch die sog. "Kampfhundesteuer" trägt unheilvoll dazu bei, Hunde bestimmter Rassezugehörigkeit und deren Halter mit einem üblen Stempel zu versehen. Auch diese Klassifizierung entbehrt jeglicher Grundlage und ist sowohl diskriminierend für Hundehalter wie schädlich für deren Hunde, die nicht selten aus Gründen der Zahlungsnot ihrer Halter in Tierheime abgeschoben werden müssen!“

Die Fachexpertise von Frau Feddersen-Petersen ist unbestritten.

Zahlreiche Publikationen, u.a. Fachbücher über das Ausdrucksverhalten und die Psychologie der Hunde, ihre Fachexpertise bei der sog. „Kampfhunddebatte“, bei der sie immer wieder als Gutachterin auftrat und schließlich mit dem Forschungspreis der Universität München ausgezeichnet wurde, belegen dies.

Unabhängig davon werden diejenigen, die einen solchen Hund halten, die weder Sachkundenachweis, Führungszeugnis, Halteerlaubnis, geschweige denn einen Wesenstest absolviert haben, nicht erfasst.

Diese haben ihre Hunde in gern gelebter Praxis (sofern sie diese überhaupt angemeldet haben) als Boxer- oder Labradormischling oder einfach nur als Mischling angemeldet. Weiterhin jene Hunde mit normalem Hundesteuersatz, die eben keinen Verhaltenstest absolvieren, da sie auf keiner Rasseliste stehen, wie z.B. der Kangal, der Dobermann, der Schäferhund, der American Akita, Herdenschutzhundrassen und ihre Mischlinge, die in den letzten Jahren durch Auslandstierschutzorganisationen vermehrt nach Deutschland geschwappt sind, und viele andere „starke Rassen“, bei denen ebenso ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential gleichsam vermutet werden könnte.

Zudem wäre es dann angezeigt, alle gemeldeten „Rassen“ mit Ahnentafeln, aber ohne Anerkennung als Rasse durch die FCI / VDH, phänotypisch einzuschätzen. Diese sind nach §§ 3 und 10 LHundG „Kreuzungsrassen“ und fallen damit als Mischlinge gleichfalls unter die Rasseliste NRW (Old Englisch Bulldog, XXL Bully, Boerbol u.a.).

Deren Halter wissen zumeist nichts davon, da sie den Hund im guten Glauben vom „Züchter“ als „Rassehund“, der explizit nicht auf der Liste steht, angeschafft haben. Sie haben sogar eine Ahnentafel erhalten und denken, es handelt sich um einen Rassehund. Folglich erfüllen diese auch nicht die Auflagen nach dem LHundG.

Der letzte schwere Beißvorfall mit Todesfolge in Deutschland war dementsprechend kein Hund der auf der Rasseliste NRW explizit aufgeführt ist. Der vor wenigen Tagen schwere Beißvorfall an einem anderen kleinen Hund in Moers, der dies nur knapp überlebt hat, ebenso nicht. Ein freilaufender Kangal.

Um die Problematik „gefährlicher Hunde“ - auch und gerade im Sinne aller verantwortungsvollen („Listen“-)Hundehalter in Oberhausen - in den Griff zu bekommen, bedarf es vermehrter Kontrollen von Hundehaltern im Stadtgebiet, um die unangemeldeten Hunde aufzuspüren. Die Inaugenscheinnahme aller gemeldeten „Mischlinge“ (20/40 Hunde) und Rassen, die keine eigenständigen eingetragene Rassen im FCI / VDH sind, durch eine sachverständige Person, wäre hier zielführender.

Was die im Einzelfall gefährlichen Hunde (also rasseunabhängig) betrifft, so können diese - neben individuellen Anzeigen - nur herausgefiltert werden, wenn auch jeder Beißvorfall gemeldet würde. Da es weder bei den Human- noch bei den Veterinärmedizinerinnen eine solche Pflicht gibt, sind die Beißstatistiken, so sie denn geführt werden (denn auch zur Führung gibt es keine Pflicht), aufgrund der hohen Dunkelziffer nicht aussagekräftig. Viele, wenn nicht gar die meisten Beißvorfälle, basieren im Übrigen zum einen auf einem fehlgeleiteten Beutefangverhalten und weniger auf einer per se bestehenden Aggressionsbereitschaft gegenüber Mensch oder Tier, zum anderen finden sie zumeist im eigenen Haushalt statt, was eine Meldung und Eingang in eine Statistik mangels Meldepflicht unwahrscheinlich macht.

Die im LHundG NRW gelisteten Rassen aus „Oberhausen herauszuhalten und keine Anreize bieten zu wollen“, weil es gefährliche Hunde seien, kann im Übrigen niemals erreicht werden, sofern diese Hunde gar nicht ordnungsgemäß angemeldet werden oder „formal“ in einer Nachbarstadt ohne erhöhten Steuersatz (Bottrop, Duisburg, Gladbeck, Hamminkeln u.a) bei „Bekannten“ angemeldet werden.

Einen Wesenstest zu absolvieren, ist immer auch mit dem Besuch einer Hundeschule verbunden, um auf die anspruchsvollen Anforderungen des Wesenstests vorbereitet zu werden und den Hund entsprechend zu erziehen. Alleine hier wird ein evtl. im Einzelfall bestehendes Gefährdungspotential bereits frühzeitig erkannt und entsprechend gehandelt.

Dies wäre im Übrigen auch für alle anderen (zumindest schweren) Rassen wünschenswert.

All dies bei der Bemessung des Hundesteuersatzes außer Acht zu lassen, der eben diese qua Rasse vermutete Gefährlichkeit dem Grunde nach widerlegt, trifft nicht nur die Falschen, sondern führt auch noch zum gegenteiligen Effekt:

Die derzeitigen und künftigen Halter solcher Hunde werden sich den zeitlichen und nicht unerheblichen finanziellen Aufwand für Hundeschule und den Wesenstest sparen, was dazu führen wird, dass ein im Einzelfall bestehendes „Gefährdungspotential“ wächst.

Hier kann nur durch die Möglichkeit der Steuerreduzierung auf den normalen Hundesteuersatz ein Anreiz geschaffen werden und langfristig durch vermehrte Kontrollen das Gefährdungspotential durch Hunde in Oberhausen gesenkt werden.

Dies folgt im Übrigen auch dem Beispiel von über einem Drittel aller Städte in NRW. Im aktuellsten Beispiel der Stadt Viersen, die ebenso eine Listenhundesteuer zum 01.03.2024 neu eingeführt hat und diesbezügliche Nachbesserungen vorgenommen hat, diese bei positivem Wesenstest auf den normalen Steuersatz herabzusetzen.

So berichtete die Rheinische Post:

Ralf Robertz, ordnungspolitischer Sprecher der CDU, sagt: „Wir haben verstanden, dass die Verwaltung bei der Erstellung der ursprünglichen Vorlage und auch bei der überarbeiteten Version den Fokus auf steuerliche Mehreinnahmen gelegt hat. Jedoch ist dabei der Lenkungseffekt einer solchen Steuer komplett ausgeschaltet worden.“ Die CDU Fraktion kritisiere die fehlende Berücksichtigung für die Besitzer, die mit ihrem Hund einen Wesenstest gemacht haben, der auch positiv bescheinigt wurde. „Genau da brauchen wir einen Ansatz“, sagt Robertz. Zuvor hatte bereits die FDP eine entsprechende Ausnahme gefordert.

3. Such-/Rettungs- und Therapiehunde

Vollständige Hundesteuerbefreiung / mind. 50% Reduzierung für Hunde:

- die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst ausgebildet und verwendet werden (Such- und Rettungshunde). Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.
- Hunde, die nachweislich für eine tiergestützte, therapeutische oder medizinische Behandlung und Begleitung ausgebildet sind und verwendet werden (Therapiehunde). Der Nachweis ist von einer anerkannten Organisation oder Einrichtung zu erbringen.

Begründung:

Such- und Rettungshunde sind bei ehrenamtlichen Einsätzen im Rettungs- und Katastrophendienst unverzichtbare Helfer. Die Besteuerung, wie der eines „normalen“ Familienhundes, wird dem ehrenamtlichen Engagement der Hundeführer nicht gerecht.

Hunde, die im Rahmen einer tiergestützten, medizinischen oder therapeutischen Behandlung, beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergo-/Sprachtherapie oder Heilpädagogik oder auch als Besuchshund in Altenheimen ehrenamtlich oder therapeutisch eingesetzt werden, erfüllen eine wichtige soziale und medizinische Aufgabe.

Gerade in Seniorenheimen können alte Menschen durch den Besuch und im Umgang mit entsprechend geeigneten und ausgebildeten Hunden wieder mehr aktiviert werden und sie fassen neuen Lebensmut. Hunde sind mittlerweile in diesen Bereichen wertvolle Unterstützer, weshalb auch für diese Aufgaben, die zu einem Großteil durch ehrenamtliches Engagement und entsprechenden Initiativen Oberhausener Hundehalter erst möglich werden, eine Befreiung von der Hundesteuer angezeigt ist.

So kann die Stadt Oberhausen ihre Wertschätzung für dieses wertvolle, ehrenamtliche Engagement entsprechender Hundehalter ausdrücken.

4. Bestandsschutz / Härtefallregelung

Für Hunde, die vor dem 01.02.2024 bei der Stadt Oberhausen gemeldet waren, wird der Hundesteuersatz zur Vermeidung einer Notlage

- ab dem 2. Hund in zuvor geltender Höhe beibehalten.
- für Hunde nach § 3 und § 10 LHundG NRW für die Dauer von max. 9 Monaten in zuvor geltender Höhe (normaler Hundesteuersatz) beibehalten, um die Ablegung einer Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 LHundG NRW i.V.m. § 3 DVO LHundG zeitnah zu ermöglichen.

- Sofern innerhalb dieser Frist ein positiver Wesenstest nicht vorgelegt werden kann, erfolgt die Festsetzung des erhöhten Hundesteuersatzes für gefährliche Hunde.

Begründung:

Für die Oberhausener Hundehalter kam die im Rat beschlossene Erhöhung der Hundesteuer und Einführung der „Kampfhundesteuer“ völlig überraschend. Gerade die Mehrhunde- und Listenhundehalter werden finanziell extrem höher als zuvor belastet, ohne die Gelegenheit gehabt zu haben, diese Mehrkosten in ihrem Haushaltsbudget einzuplanen.

In Zeiten immer höherer Lebenshaltungskosten und nach einer heftigen Erhöhung der Gebührenordnung der Tierärzte bringt dies viele Oberhausener Hundehalter finanziell in große Bedrängnis. Es kann nicht Ziel der Stadt Oberhausen sein, ihre Bürgerinnen und Bürger vor die Entscheidung zu stellen, einen Hund / einen ihrer Hunde, der mehr als nur ein Tier ist, nämlich Familienmitglied und Sozialpartner (manchmal auch einer der Einzigen, die übrig geblieben sind), abgeben zu müssen.

Hier stellt sich zudem die Frage, wer dann diese Hunde aufnehmen soll. Die Tierheime haben keine Kapazitäten mehr.

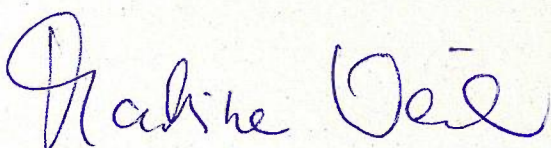
Die Enttäuschung und Verzweiflung in diesem Bereich sind groß, weshalb auch bereits mehrfach protestiert wurde.

Im Sinne einer gerechten und sozial verträglichen Politik in dieser unserer Stadt ist deshalb eine sozial verträgliche und für alle Seiten akzeptable Lösung angebracht. Dies kann durch einen Bestandsschutz / eine Härtefallregelung für die am höchsten belasteten Hundehalter in Oberhausen erreicht werden.

Zusammenfassend hoffe ich, dass Sie meinen Anregungen folgen und die von mir vorgeschlagenen Ergänzungen in die neu zu beschließende Hundesteuersatzung für die Stadt Oberhausen aufnehmen werden. Für einen Redebeitrag zur näheren Erläuterung stehe ich gerne zur Verfügung.

Entsprechend der anliegenden Unterschriftenlisten unterstützen **712** Oberhausener*innen die Anregungen dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



(Martina Weiher)

Anlage: Unterschriftenliste (Blatt 1 bis 90)